

**Geschäftsordnung für das Kuratorium
gemäß § 3 Absatz 8 des Vertrages über die
Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V für die nach
§ 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser im Bundesland Hamburg
vom 20. Februar 2014**

Das Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg gibt sich gemäß § 3 Absatz 8 des Vertrages über die Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V für die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser im Bundesland Hamburg vom 12. Dezember 2003 und auf den Regelungen dieses Vertrages aufbauend folgende Geschäftsordnung,

**§ 1
Sitzungen**

(1) Das Kuratorium Qualitätssicherung Hamburg vereinbart gemäß § 3 Absatz 6 des Vertrages in der letzten Sitzung des Kalenderjahres für das Folgejahr Sitzungstermine. Terminänderungen im Laufe des Jahres sind auf Antrag möglich.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt spätestens vier Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, die Zusendung der dazugehörigen Unterlagen zwei Wochen im Voraus. Bei Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Unterlagen, die von der Bedeutung her eine gründliche Vorbereitung erfordern, sollen - soweit möglich - spätestens vier Wochen vor der Sitzung durch die Landesgeschäftsstelle (§ 5 des Vertrages) übersandt werden.

(3) Die Einladung mit den dazugehörigen Unterlagen geht den ordentlichen Mitgliedern und ständigen Gästen des Kuratoriums Qualitätssicherung Hamburg und deren ersten Vertretern zu. Bei Verhinderung beauftragt das ordentliche Mitglied eins seiner stellvertretenden Mitglieder mit der

Wahrnehmung seines Stimmrechtes und gibt Informationen und Unterlagen entsprechend weiter.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle erstellt.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Art und Folge der Abstimmungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums können Anträge zur Tagesordnung stellen.

(7) Das Kuratorium kann Abweichungen und Ergänzungen der Tagesordnung mehrheitlich beschließen.

(8) Der Vorsitzende oder das Kuratorium können Sachverständige, Auskunftspersonen und Vertreter der Krankenhausträger hinzuziehen, soweit dies für die Beratung sinnvoll ist und dem nicht mehrheitlich von den Mitgliedern des Kuratoriums widersprochen wird.

(9) Leiter und stellvertretender Leiter der Landesgeschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(10) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

§ 2

Beschlüsse

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der „Nichtteilnahme“ an der Sitzung des Kuratoriums die Möglichkeit, sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied zu übertragen. Dies hat in der Schriftform zu erfolgen und muss der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Die Landesgeschäftsstelle informiert die anwesenden Sitzungsmitglieder zu Beginn der Sitzung über vorliegende

Stimmübertragungen. Die Stimmübertragung wird protokolliert und als Anlage dem Protokoll beigelegt.

(2) Die Beschlüsse im Kuratorium sind einvernehmlich zu fassen. Näheres regelt § 3 Absatz 4 des Vertrages.

§ 3

Niederschriften

(1) Die Landesgeschäftsstelle stellt sicher, dass über die Sitzungen des Kuratoriums jeweils ein Protokoll angefertigt wird.

(2) Die Protokolle enthalten Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Tagesordnungspunkte, die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse und die Liste der Teilnehmer.

(3) Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Erstellte Protokolle sind als genehmigt anzusehen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand Ergänzungs- oder Änderungswünsche bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Eingereichte Ergänzungs- oder Änderungswünsche werden in der folgenden Sitzung beraten.

(5) Beratung und Protokoll samt Anlagen sind vertraulich zu behandeln.

(6) Hinzugezogene Sachverständige können Auszüge aus den Protokollen, die ihre Fachfragen betreffen, erhalten.

§ 4

Fachgremien

(1) Das Kuratorium richtet für die einzelnen Fachgebiete der bundeseinheitlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen und zur Betreuung spezifischer Hamburger Projekte Fachgremien ein.

(2) Das Kuratorium bestellt je nach den zugehörigen Berufsgruppen auf Vorschlag der Ärztekammer, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen, der Interessenverbänden der Patientenvertreter oder der Krankenhausträgerverbände die dem jeweiligen Fachgremium angehörenden Mitglieder und ihre Vertreter. Das Kuratorium kann weitere Mitglieder in die Fachgremien bestellen. Bei der Bestellung der Fachgremien ist die Vielfalt der Krankenhausträger zu berücksichtigen (vgl. § 4 Absatz 1 des Vertrages).

(3) Jedes Fachgremium erstellt einmal jährlich einen standardisierten, schriftlichen Bericht über seine Arbeit nach § 4 Absatz 2 Aufgaben 1-5 des Vertrages. Darüber hinaus können besondere oder zusätzliche Berichte von den jeweiligen Fachgremien angefordert werden (vgl. § 4 Absatz 4 des Vertrages).

(4) Das Kuratorium erlässt Richtlinien für die Fachgremien im Sinne einer Geschäftsordnung (vgl. § 4 Absatz 5 des Vertrages). Diese liegen bei Inkrafttreten der Geschäftsordnung für das Kuratorium in der Fassung vom 23. April 2008 vor.

§ 5

Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung

(1) Das Kuratorium bestellt für die Geschäftsführung des Kuratoriums und der Landesgeschäftsstelle einen Leiter.

(2) Der Leiter der Landesgeschäftsstelle ist für die Wahrnehmung der Aufgaben 1-7 der Landesgeschäftsstelle nach § 5 Absatz 2 des Vertrages sowie für die Umsetzung der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse (vgl. § 5 Abs. 3 des Vertrages) verantwortlich. Er berichtet dem Kuratorium in jeder Sitzung über den Stand der Verfahren.

(3) Die Landesgeschäftsstelle stellt sicher, dass im Rahmen der Erfassung, Speicherung, Auswertung und Ergebnisberatung erhobener Daten Bestimmungen des Datenschutzes sowie der ärztlichen Schweigepflicht eingehalten werden.

§ 6

Verwertungsrecht, Öffentlichkeitsarbeit

Daten, Ergebnisse, Stellungnahmen und sonstige Äußerungen dürfen nur mit Zustimmung des Kuratoriums an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden (vgl. § 3 Abs. 5 des Vertrages).

§ 7

Entschädigung für Mitglieder des Kuratoriums

Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Kuratoriums tritt mit ihrem Beschluss am 20. Februar 2014 in Kraft.